



Unser Zeichen: wet

3003 Bern, 26. November 2018

Brancheninfo 11/2018

Anbei finden Sie wichtige und hilfreiche Informationen zur jährlichen Neuberechnung der Kategoriengrenzen der Energieetikette und zum Fahrzyklus WLTP.

Jährliche Totalrevision Verordnung VEE-PW

Die Verordnung zu den Angaben auf der Energieetikette von neuen Personenwagen (VEE-PW) wird jährlich revidiert. Dabei wurden die Kategoriengrenzen auf Basis von NEFZ 2.0-Werten neu berechnet, die Umweltkennwerte überprüft und aktualisiert sowie der durchschnittliche CO₂-Ausstoss neu festgelegt. Die wichtigsten Neuerungen sind:

Durchschnittlicher CO₂-Ausstoss

Der auszuweisende durchschnittliche CO₂-Ausstoss aller erstmals immatrikulierten Personenwagen beträgt für das Jahr 2019 137 g/km. Dies stellt einen Anstieg im Vergleich zum laufenden Jahr 2018 dar (133 g/km).

Inkrafttreten

Die neuen Kategoriengrenzen und der durchschnittliche CO₂-Ausstoss wurden in diesem Jahr ausnahmsweise per Stichtag 30. September 2018 statt 31. Mai 2018 ermittelt und erst jetzt statt bereits im Sommer kommuniziert (Link Medienmitteilung vom 26. November 2018: <http://www.bfe.admin.ch/energie/00588/00589/00644/index.html?lang=de&msg-id=73078>). Grund dafür ist die Umstellung vom Messzyklus NEFZ (Neuer Europäischer Fahrzyklus) auf das neue Messverfahren WLTP (Worldwide Light Vehicles Test Procedure). Diese Umstellung führte dazu, dass für eine repräsentative Berechnung der Kategoriengrenzen erst in der zweiten Jahreshälfte genügend Daten vorlagen. Die revidierte Verordnung VEE-PW tritt per 1.1.2019 in Kraft. Die verspätete Bekanntgabe wird bei den Kontrollen im ersten Quartal 2019 entsprechend berücksichtigt. Am Auto-Salon Genf sollten aber bereits die Energieetiketten 2019 verwendet werden.

Die Energieetiketten 2019 können auf der BFE-Webseite erstellt werden:

<http://www.bfe.admin.ch/energieetikette/00886/04331/index.html?lang=de>.

Informationen zum neuen Fahrzyklus WLTP

Die Einführung des WLTP auf der Energieetikette ist per 1.1.2020 geplant. Bis zu dieser Einführung sind folgende Punkte zu beachten:

- Die aktuell gültigen Vorschriften in Bezug auf die Angaben des Energieverbrauchs und der Kennzeichnung von Fahrzeugen gemäss Anhang 4.1 der Energieeffizienzverordnung (EnEV)



Referenz/Aktenzeichen:

bleiben in Kraft und müssen eingehalten werden. Es müssen daher weiterhin NEFZ-Angaben gemacht werden.

- Im Sinne einer transparenten Kundeninformation empfehlen wir, die WLTP-Werte zusätzlich in den Verkaufsunterlagen (z.B. Broschüren, Preislisten) anzugeben. Die zusätzlichen Angaben gemäss WLTP-Fahrzyklus müssen dabei klar als solche gekennzeichnet sein und auf offiziellen Messungen basieren.

Alle wichtigen Informationen zum WLTP sind verfügbar im FAQ-Dokument «Einführung WLTP in der Schweiz» unter:

http://www.bfe.admin.ch/energieeffizienz/07032/index.html?lang=de&dossier_id=06671

Erinnerung: Hinweis auf Online-Verbrauchskatalog

Gemäss EnEV muss in den Verkaufsstellen ein Hinweis auf den Online-Verbrauchskatalog gut sichtbar platziert werden. Um dies sicherzustellen, wurde ein Tischsteller erstellt. Exemplare können kostenlos unter der unten aufgeführten E-Mail-Adresse bestellt werden.

Bei Rückfragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich an folgende Adresse: ee-pw@bfe.admin.ch



Freundliche Grüsse

Bundesamt für Energie BFE